

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 6 (1911)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Zeitschriftenschau

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

### Renovation einer Graubündner Kirche.

Aus Valendas wird dem „Bund“ geschrieben: Die reformierte Kirchgemeinde Valendas hat die Renovation ihrer im Jahre 1481 erbauten Kirche beschlossen, und zwar soll dieselbe im Sinne der Heimatschutzfreunde nach Plan und Kostenvoranschlägen der Architekten Risch und Schäfer in Chur ausgeführt werden. Der neben der Kirche stehende Turm, der noch älter als die Kirche sein soll und bis auf Glockenhöhe eine Mauerdicke von 2 Meter aufweist, hat in seinem Erdgeschoss ein kleines, gewölbtes Lokal, das in Zukunft als Archivlokal zu dienen hat. Im Hintergrund der Kirche befinden sich drei Fenster, mit bemalten Glasscheiben, die uns die Bilder von drei Heiligen repräsentieren und aus dem Jahre 1513 stammen. Trotz aller Wertschätzung der Heimatschutz-idee hat die Kirchgemeinde beschlossen, diese Bilder zu veräussern, und zwar so, dass sie wenn möglich nicht ins Ausland wandern. Dieselben repräsentieren einen bedeutenden antiquarischen Wert und sind bei längerem Verbleiben an ihrem alten Platz der Gefahr gänzlicher Demolierung ausgesetzt; daher erscheint der diesbezügliche Beschluss der Kirchgemeinde als gerechtfertigt. Die Gemeinde besitzt auch eine der ältesten Glocken des Landes. Diese trägt die Jahrzahl 1447.

### Feuerpolizei und Heimatschutz.

Der Unoth, dieser prächtige alte Festungsbau, der mit seinem massiven Turm das Wahrzeichen Schaffhausens bildet, ist letzthin der Gefahr, durch einen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft geplanten Neubau verunstaltet zu werden, nur mit knapper Not

entgangen. Der Eigentümer einer angrenzenden Liegenschaft hegte nämlich die Absicht, auf ihr einen Bau erstellen zu lassen, der zu seinem ehrwürdigen Nachbarn gepasst hätte wie die Faust aufs Auge. Die Schaffhauser Gesetze bieten keine Handhabe dazu, die Ausführung eines Bauprojektes bloss mit Rücksicht auf die Erhaltung des Städtebildes zu verhindern und die Anhänger des Heimatschutzes hätten deshalb ohnmächtig den Dingen ihren Lauf lassen müssen, wenn nicht die Schaffhauser Behörden aus andern Erwägungen den Bau untersagt hätten. Das zu erstellende Haus wäre nämlich seines erhöhten Standpunktes wegen nicht auf einem fahrbaren Wege, sondern nur auf zwei engen, steilen und äusserst winkeligen Treppen zugänglich gewesen, so dass der Bau aus feuerpolizeilichen Gründen verboten wurde. Der Eigentümer des Grundstückes erblickte in diesem Vorgehen des Schaffhauser Regierungsrates bloss das Bestreben, den Zwecken des Heimatschutzes Vorschub zu leisten, und focht deshalb dessen Verbot mittelst eines staatsrechtlichen Rekurses an.

Die zweite Abteilung des Bundesgerichts gelangte jedoch zu dem Schlusse, dass die Gründe, woraufhin die Verweigerung der Baubewilligung sich stützt, durchaus stichhaltig seien. Bei Brandfällen wäre jede wirksame Hülfeleistung ausgeschlossen ohne einen fahrbaren Zugang, so dass ein solcher wenigstens für städtische Verhältnisse unentbehrlich ist; in vielen Baugesetzen wird deshalb ohne weiteres die Erteilung der Baubewilligung vom Vorhandensein einer Zufahrt abhängig gemacht. Stellt nun auch das Schaffhauser Baugesetz — auf welches sich der Regierungsrat beruft — eine derartige Vorschrift nur für Gebäudekomplexe, nicht aber für einzelne Häuser auf, so muss doch aus Analogie angenommen werden, diese unerlässliche Forderung gelte als allgemeiner Grundsatz für alle Bauten und somit auch für einzelstehende Gebäude.

Da sonach der Entscheid des Schaffhauser Regierungsrates im Rahmen des Gesetzes bleibt, so wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen. (Luzerner Tagesanzeiger.)

**Ideales Frühstücks-Getränk  
für Gesunde und Kranke**

**Ovomaltine**

**Wohlschmeckende Kraftnahrung**

**Kein Kochen  
Denkbar einfachste Zubereitung  
auf jedem Frühstückstische**

In allen Apotheken und Droguerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

**Dr. Wander's  
Malzextrakte**

**Werden seit mehr als 45 Jahren  
von den Aerzten verordnet**

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern

**W. Eichenberger, Bern** Spital-  
gasse 22

**Erstes Spezialhaus für  
Blumen, Pflanzen und Sämereien**

Gärtnerische Bedarfsartikel  
Vogelfutter · Fischfutter

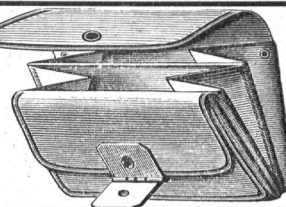
**W. Schærers Witwe**

Kram-  
gasse 19 Bern Kram-  
gasse 19

**Fabrikation von Reiseartikeln**

Echte Rohrplatten-  
Koffer u. Imitation

Maroquinerie Maroquinerie



**Reklame-Drucksachen**

wie Preislisten, illustrierte Kataloge, Broschüren  
liefern als **Spezialitäten** in feiner Ausführung

**Buch- und Kunstdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz**

**WISSEN UND  
LEBEN**

Moderne Halbmonatsschrift für schweizer. Kultur

PREIS: jährlich Fr. 12.—  
PROBE-NUMMERN GRATIS

Redaktion und Sekretariat: Zürich, Sihlhofstr. 27